

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz

§ 1 Zusammenkunft

1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tagt im Frühjahr jeweils am Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.
2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (Vorstand) einberufen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz ist diese spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Diese Tagung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz.
4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel 6 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.
5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Anträge

Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens acht Wochen vorher dem Vorstand und sechs Wochen vorher den Mitgliedern der Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz zugesandt. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse der Delegiertenkonferenz.

§ 4 Abstimmungen

Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Leitung der Tagungen

Die DK wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

§ 6 Ausschüsse und Projektgruppen

1. Die DK kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.
2. Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Ausschüsse von der DK gewählt. Sollten diese

nicht der DK angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an den Tagungen der Delegiertenkonferenzen teil. Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder andere Ausschussmitglieder berichten der DK über den Stand der Beratungen.

3. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, dieses wird den Mitgliedern sowie dem Vorstand zugesandt.

4. Die Ausschüsse werden für die Amtsdauer der DK gewählt. Projektgruppen erhalten einen sachlich und zeitlich begrenzten Auftrag.

5. Bei der Wahl der Gremien ist darauf zu achten, dass in gleicher Anzahl Männer und Frauen nominiert werden; ein paritätisches Verhältnis von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen ist anzustreben.

6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Projektgruppen in der durch die Delegiertenkonferenz beschlossenen Fassung vom 12.03.2005.

§ 7 Wahlordnung

A Bildung eines Wahlausschusses

1. Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die DK aus ihrer Mitte einen 5-köpfigen Wahlausschuss.

2. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt kandidieren. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland.

3. Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin erklären darin schriftlich seinen bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur

4. Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet insbesondere darauf, dass die Zusammensetzung des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland nach 2.3. der Ordnung sowie die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuss der DK und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer sichergestellt ist. Unklarheiten erörtert er durch persönliche Gespräche mit den Beteiligten.

5. Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der DK durch eigene ergänzen.

6. Er stellt die Wahlvorschläge fest und leitet die Wahlen. Er wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter

B Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl nicht zustande gekommen.

2. Erreichen mehr Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, wird unter diesen in einem zweiten Wahlgang nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

3. Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, eröffnet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin auf Antrag aus der DK die Möglichkeit weiterer Wahlvorschläge. In einem zweiten Wahlgang wird gemäß Nr. 1 und Nr. 2 über die noch unbesetzten Mandate entschieden. Erreichen im zweiten Wahlgang erneut weniger Kandidierende die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Mandate zu besetzen sind, bleiben diese Mandate unbesetzt.

4. Als Ausweis der Wahlberechtigung dient die Stimmkarte.

5. Sofern erforderlich, findet zwischen zwei Kandidierenden, auf die in einem Wahlgang derselbe Stimmenanteil entfallen ist, eine Stichwahl gemäß Nr. 2 Satz 1 statt. Entfällt auf beide je die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen, so entscheidet das Los.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird die Wahl schriftlich vollzogen.

6. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit Gewählte haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8 Protokoll

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach Abschluss der DK den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Tagungen der DK sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

2. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der DK teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland tritt am 24. September 2005 um 10.45 Uhr in Kraft.